

Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁰.

54/448. Dokumente im Zusammenhang mit operativen Entwicklungsaktivitäten

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷¹ Kenntnis von den folgenden Berichten:

a) Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine elfte Tagung⁷²;

b) Bericht des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau über seine Tätigkeit, erstellt gemäß Resolution 39/125 der Generalversammlung⁷³.

54/449. Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz (in der erweiterten Fassung von 1999)

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴, die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz (in ihrer erweiterten Fassung von 1999) zu verabschieden.

ANLAGE

Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz (in der erweiterten Fassung von 1999)

I. ZIELE

1. In Anbetracht der Interessen und Bedürfnisse der Verbraucher in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, angesichts des Umstandes, dass sich Verbraucher in wirtschaftlicher und bildungsmäßiger Hinsicht oft in einer benachteiligten Position befinden und dass sie grundsätzlich aus einer schwächeren Position heraus verhandeln, sowie eingedenk dessen, dass Verbraucher das Recht auf Zugang zu ungefährlichen Produkten sowie das Recht haben sollen, eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Schutz der Umwelt zu fördern, haben die nachstehenden Richtlinien für den Verbraucherschutz folgende Ziele:

a) die Länder dabei zu unterstützen, ihrer Bevölkerung als Verbraucher einen angemessenen Schutz einzuräumen beziehungsweise weiter zu gewähren;

b) zu Produktions- und Vertriebsstrukturen beizutragen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Verbraucher entsprechen;

c) darauf hinzuwirken, dass das verbraucherbezogene Verhalten derjenigen, die Güter erzeugen oder vertreiben beziehungsweise Dienstleistungen erbringen, hohen sittlich-moralischen Ansprüchen gerecht wird;

d) den Ländern dabei zu helfen, verbraucherschädliche unlautere Geschäftspraktiken aller Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterbinden;

e) die Schaffung unabhängiger Verbrauchergruppen zu erleichtern;

f) die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zu fördern;

g) zur Entwicklung von Marktbedingungen beizutragen, unter denen dem Verbraucher eine größere Auswahl bei niedrigeren Preisen geboten wird;

h) den Nachhaltigen Konsum zu fördern.

II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2. Die Regierungen sollen eine entschlossene Verbraucherschutzpolitik entwickeln beziehungsweise beibehalten und dabei die unten aufgeführten Richtlinien und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte beachten. Dabei soll jede Regierung entsprechend den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verhältnissen im Lande und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie eingedenk der Kosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen ihre eigenen Prioritäten für den Verbraucherschutz setzen.

3. Mit diesen Richtlinien soll folgenden legitimen Erfordernissen Rechnung getragen werden:

a) dem Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit und Sicherheit;

b) der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers;

c) dem Zugang des Verbrauchers zu allen Informationen, die er benötigt, um je nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen sachkundig seine Wahl treffen zu können;

d) der Verbraucheraufklärung, namentlich hinsichtlich der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Verbraucherentscheidungen;

e) den Möglichkeiten für eine wirksame Schadloshaltung des Verbrauchers;

f) der Freiheit, Verbraucher- und andere einschlägige Gruppen beziehungsweise Organisationen zu bilden, sowie der Möglichkeit einer Mitsprache derartiger Organisationen bei sie berührenden Entscheidungsprozessen;

⁷⁰ A/54/131-E/1999/75.

⁷¹ A/54/589, Ziffer 17.

⁷² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/54/39)*.

⁷³ A/54/225, Anlage.

⁷⁴ A/54/594, Ziffer 16.

g) der Förderung nachhaltiger Konsummuster.

4. Nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster, insbesondere in den Industrieländern, sind die Hauptursache für die anhaltende Zerstörung der globalen Umwelt. Alle Länder sollen danach streben, nachhaltige Konsummuster zu fördern; die entwickelten Länder sollen bei der Einführung nachhaltiger Konsummuster die Führung übernehmen; die Entwicklungsländer sollen im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses die Verwendung nachhaltiger Konsummuster anstreben und dabei dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung gebührend Rechnung tragen. Die besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sollen in diesem Zusammenhang umfassend berücksichtigt werden.

5. Im Rahmen der Politiken zur Förderung des Nachhaltigen Konsums soll den Zielen der Armutsbeseitigung, der Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse aller Gesellschaftsmitglieder und des Abbaus der Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Ländern Rechnung getragen werden.

6. Die Regierungen sollen die entsprechende Infrastruktur zur Aufstellung, Durchführung und Überwachung von Verbraucherschutzpolitiken schaffen beziehungsweise beibehalten. Es soll vor allem darauf geachtet werden, dass Verbraucherschutzmaßnahmen allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung und den in Armut lebenden Menschen, zugute kommen.

7. Alle Unternehmen sollen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder befolgen, in denen sie geschäftlich tätig werden. Darüber hinaus sollen sie sich an die entsprechenden Bestimmungen der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes angenommenen internationalen Verbraucherschutznormen halten. (Weitere, in diesen Richtlinien enthaltene Hinweise auf internationale Normen sind im Lichte dieses Absatzes zu verstehen.)

8. Bei der Entwicklung von Verbraucherschutzpolitiken soll die potenziell positive Rolle der Universitäten sowie öffentlicher und privater Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung berücksichtigt werden.

III. RICHTLINIEN

9. Die folgenden Richtlinien sollen sowohl für inländische Güter und Dienstleistungen als auch für Einfuhren gelten.

10. Bei der Anwendung der Verbraucherschutzverfahren beziehungsweise -vorschriften soll darauf geachtet werden, dass daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel entstehen und dass sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

A. PHYSISCHE SICHERHEIT

11. Durch geeignete Maßnahmen beziehungsweise die Förderung geeigneter Maßnahmen, so unter anderem gesetzliche Regelungen, Sicherheitsvorschriften, nationale oder internationale Normen, freiwillige Normen und fortlaufende Sicherheitskontrollen, sollen die Regierungen sicherstellen, dass Produkte bei

bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen vor auszusehendem Gebrauch unschädlich sind.

12. Durch geeignete Politiken soll sichergestellt werden, dass die vom Hersteller erzeugten Güter bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen vor auszusehendem Gebrauch unschädlich sind. Alle diejenigen, deren Aufgabe es ist, Güter auf den Markt zu bringen, insbesondere Großhändler, Exporteure, Importeure, Einzelhändler usw. (nachstehend als "Verteiler" bezeichnet), sollen, solange sie diese Güter in Gewahrsam haben, dafür sorgen, dass diese nicht durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zu schädlichen beziehungsweise gefährlichen Gütern werden. Die Verbraucher sollen im sachgemäßen Gebrauch von Gütern unterrichtet und über die Risiken aufgeklärt werden, die mit einem bestimmungsgemäßen oder unter normalen Umständen vor auszusehenden Gebrauch verbunden sind. Wo immer möglich sollen dem Verbraucher lebenswichtige Sicherheitsinformationen durch international verständliche Symbole übermittelt werden.

13. Durch geeignete Politiken soll sichergestellt werden, dass Hersteller und Verteiler unvorhergesehene Risiken, die erst nach dem Inverkehrbringen eines Produkts entdeckt werden, unverzüglich den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen. Die Regierungen sollen darüber hinaus prüfen, wie dafür gesorgt werden kann, dass der Verbraucher über derartige Risiken ordnungsgemäß informiert wird.

14. Die Regierungen sollen gegebenenfalls Politiken verfolgen, nach denen Hersteller und/oder Verteiler gehalten sind, ein Produkt, das schwere Mängel aufweist beziehungsweise selbst bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine schwerwiegende Gefahr darstellt, zurückzurufen, es zu ersetzen oder nachzubessern beziehungsweise gegen ein anderes Produkt einzutauschen. Kann dies nicht innerhalb einer zumutbaren Frist geschehen, soll der Verbraucher angemessen entschädigt werden.

B. FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN DER VERBRAUCHER

15. Ziel staatlicher Politik soll es sein, dem Verbraucher eine optimale Nutzung seiner wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen. Weitere Ziele sollen annehmbare Produktions- und Leistungsnormen, angemessene Distributionsmethoden, faire Geschäftspraktiken, eine informative Vermarktung und ein wirksamer Schutz vor Praktiken sein, die die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers beeinträchtigen und seine Entscheidungsfreiheit auf dem Markt einschränken könnten.

16. Indem sie dafür sorgen, dass Hersteller, Verteiler und andere Inverkehrbringer von Gütern und Dienstleistungen sich an die bestehende Rechtsordnung und an verbindliche Normen halten, sollen die Regierungen sich verstärkt um die Verhinderung von den Wirtschaftsinteressen der Verbraucher abträglichen Praktiken bemühen. Verbraucherorganisationen sollen ermutigt werden, untunliche Praktiken wie die Verfälschung von Lebensmitteln, falsche oder irreführende Behauptungen in

der Werbung und betrügerische Praktiken bei der Erbringung von Dienstleistungen zu überwachen.

17. Die Regierungen sollen je nach Sachlage Maßnahmen zur Bekämpfung von möglicherweise verbraucherschädlichen restriktiven oder sonstigen unlauteren Geschäftspraktiken entwickeln, ausbauen beziehungsweise beibehalten, darunter auch Methoden zur Durchsetzung derartiger Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollen sich die Regierungen von ihren Verpflichtungen aus dem Katalog multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken leiten lassen, der von der Generalversammlung in Resolution 35/63 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet wurde.

18. Die Regierungen sollen Politiken beschließen beziehungsweise weiterverfolgen, die klar herausstellen, dass der Produzent dafür zu sorgen hat, dass seine Produkte vertretbaren Haltbarkeits-, Nützlichkeits- und Zuverlässigkeitsansprüchen genügen und dass sie für ihren Verwendungszweck geeignet sind, sowie dass es Aufgabe des Verkäufers ist, sich zu vergewissern, dass diesen Ansprüchen Genüge getan wird. Ähnliche Politiken sollen für die Bereitstellung von Dienstleistungen gelten.

19. Die Regierungen sollen den lautereren und wirksamen Wettbewerb unterstützen, damit den Verbrauchern eine möglichst große Auswahl an Produkten und Dienstleistungen zu möglichst niedrigen Preisen zur Verfügung steht.

20. Die Regierungen sollen dafür Sorge tragen, dass erforderlichenfalls Hersteller beziehungsweise Einzelhändler einen zuverlässigen Kundendienst anbieten sowie die Ersatzteilversorgung gewährleisten.

21. Die Verbraucher sollen vor unlauteren Vertragspraktiken geschützt werden, beispielsweise vor einer Seite begünstigenden Standardverträgen, dem Ausschluss grundlegender Rechte im Vertragstext und der Auferlegung unzumutbarer Kreditbedingungen durch den Verkäufer.

22. Die Werbemethoden bei Vermarktung und Verkauf sollen dem Grundsatz der fairen Behandlung des Verbrauchers und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erfordert die Bereitstellung der Informationen, die der Verbraucher benötigt, um eine sachkundige und unabhängige Entscheidung zu treffen, sowie Maßnahmen, durch die die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gewährleistet wird.

23. Die Regierungen sollen alle Beteiligten ermutigen, mit dafür zu sorgen, dass es zu einem freien Fluss zutreffender Informationen über alle mit Konsumgütern verbundenen Aspekte kommt.

24. Durch Mittel wie Produktprofile, Umweltberichte der Industrie, Verbraucherinformationszentralen, freiwillige und transparente Programme zur Kennzeichnung umweltfreundlicher Produkte und Produktinformationstelefone soll dafür gesorgt werden, dass Verbraucher Zugang zu zutreffenden Informationen über die Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen erhalten.

25. In enger Zusammenarbeit mit Herstellern, Verteilern und Verbraucherorganisationen sollen die Regierungen Maßnahmen bezüglich irreführender Angaben oder Informationen zur Umweltverträglichkeit in der Werbung und bei sonstigen Vermarktungsaktivitäten ergreifen. Die Ausarbeitung angemessener Kodizes und Normen zur Überwachung und Verifizierung von Angaben zur Umweltverträglichkeit in der Werbung soll gefördert werden.

26. Um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollen die Regierungen in ihren jeweiligen Ländern die Privatwirtschaft dazu anhalten, in Zusammenarbeit mit Verbraucherorganisationen Kodizes für die Vermarktung und andere Geschäftspraktiken auszuarbeiten und anzuwenden. Die Privatwirtschaft, die Verbraucherorganisationen und andere Interessenten können darüber hinaus entsprechende freiwillige Absprachen treffen. Diese Kodizes sollen der Öffentlichkeit ausreichend bekannt gemacht werden.

27. Die Regierungen sollen die Rechtsvorschriften zum Eich- und Messwesen regelmäßig überprüfen und sich vergewissern, dass ausreichende Vorkehrungen für die Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften bestehen.

C. SICHERHEITS- UND QUALITÄTSNORMEN FÜR VERBRAUCHSGÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

28. Die Regierungen sollen auf nationaler und internationaler Ebene erforderlichenfalls freiwillige oder sonstige Sicherheits- und Qualitätsnormen für Güter und Dienstleistungen aufstellen beziehungsweise deren Aufstellung und Ausführung fördern und diese Normen der Öffentlichkeit bekannt machen. Einzelstaatliche Sicherheits- und Qualitätsnormen und -vorschriften für Produkte sollen von Zeit zu Zeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nach Möglichkeit den allgemein anerkannten internationalen Normen entsprechen.

29. Werden auf Grund der am Ort gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse Normen angewandt, die unter den allgemein anerkannten internationalen Normen liegen, so soll mit allen Mitteln versucht werden, diese so bald wie möglich anzuheben.

30. Die Regierungen sollen die Verfügbarkeit von Einrichtungen für die Erprobung und Bescheinigung der Sicherheit, Qualität und Leistung grundlegender Verbrauchsgüter und Dienstleistungen fördern beziehungsweise sicherstellen.

D. VERTRIEBSEINRICHTUNGEN FÜR GRUNDBEDARFSGÜTER UND GRUNDLEGENDE DIENSTLEISTUNGEN

31. Die Regierungen sollen erforderlichenfalls in Erwägung ziehen,

a) Politiken zu beschließen beziehungsweise weiterverfolgen, die einen gut funktionierenden Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen an den Verbraucher gewährleisten. Sollte dieser Vertrieb gefährdet sein, wie es insbesondere in ländlichen Gebieten der Fall sein kann, sollen spezifische Politiken zur Sicherung des Vertriebs von Grundbedarfsgütern und grundlegenden Dienstleistungen in Betracht gezogen werden.

Derartige Politiken könnten sich auf die Unterstützung bei der Schaffung von angemessenen Lager- und Einzelhandelseinrichtungen in ländlichen Zentren, Anreize zur Schaffung von Verbraucher-Selbsthilfeeinrichtungen und eine bessere Kontrolle der Bedingungen erstrecken, unter denen Grundbedarfsgüter und grundlegende Dienstleistungen in ländlichen Gebieten bereitgestellt werden;

b) die Schaffung von Konsumgenossenschaften und ähnlichen Handelsformen sowie die Verbreitung von Informationen hierüber, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu unterstützen.

E. SCHADLOSHALTUNG DES VERBRAUCHERS

32. Die Regierungen sollen gesetzliche und/oder administrative Maßnahmen treffen beziehungsweise beibehalten, die es Verbrauchern oder gegebenenfalls auch in Frage kommenden Organisationen ermöglichen, sich mit Hilfe formeller oder informeller Verfahren, die rasch, fair, unaufwendig und allgemein zugänglich sind, schadlos zu halten. Hierbei soll den Bedürfnissen von Verbrauchern mit niedrigem Einkommen besonders Rechnung getragen werden.

33. Die Regierungen sollen alle Unternehmen dazu anhalten, Streitfälle mit Verbrauchern auf faire, rasche und informelle Weise beizulegen und freiwillige Mechanismen, darunter auch Beratungsdienste und informelle Reklamationsverfahren, einzuführen, durch die der Verbraucher Hilfe erhalten kann.

34. Dem Verbraucher sollen Informationen über bestehende Möglichkeiten zur Schadloshaltung und andere Verfahren für die Streitbeilegung zur Verfügung gestellt werden.

F. PROGRAMME FÜR VERBRAUCHERERZIEHUNG UND AUFKLÄRUNG

35. Die Regierungen sollen unter Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der betreffenden Bevölkerung allgemeine Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung, namentlich über die Umweltauswirkungen der Entscheidungen und des Verhaltens der Verbraucher und die möglichen positiven und negativen Folgen von Änderungen im Verbrauch, entwickeln beziehungsweise deren Entwicklung unterstützen. Mit derartigen Programmen sollen Menschen in die Lage versetzt werden, als kritische Verbraucher zu handeln, die sachkundig zwischen Gütern und Dienstleistungen wählen können und sich ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind. Bei der Entwicklung derartiger Programme sollen die Bedürfnisse benachteiligter Verbraucher sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten besondere Berücksichtigung finden, darunter auch von einkommensschwachen sowie fast oder völlig schriftunkundigen Verbraucher. Diese Verbrauchererziehung soll unter Beteiligung von Verbrauchergruppen, der Privatwirtschaft und anderen maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft erfolgen.

36. Die Verbrauchererziehung soll gegebenenfalls fest in den Grundlehrplan des jeweiligen Bildungssystems, vorzugsweise in bereits vorhandene Fächer, eingebaut werden.

37. Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung sollen beispielsweise folgende wichtige Aspekte des Verbraucherschutzes behandeln:

a) Gesundheit, Ernährung, Verhinderung von mit Nahrungsmitteln übertragenen Krankheiten und der Verfälschung von Lebensmitteln;

b) mit Produkten verbundene Gefahren;

c) Produktkennzeichnung;

d) einschlägige Rechtsvorschriften, Möglichkeiten der Schadloshaltung sowie Verbraucherschutzorganisationen und -organisationen;

e) Informationen über Maße und Gewichte, Preise, Qualität, Kreditbedingungen und die Verfügbarkeit von Grundbedarfsgütern;

f) Umweltschutz;

g) rationellen Einsatz von Material, Energie und Wasser.

38. Die Regierungen sollen Verbraucherorganisationen und andere interessierte Gruppen, darunter auch die Medien, dazu anhalten, insbesondere zu Gunsten von einkommensschwachen Verbrauchergruppen in ländlichen und städtischen Gebieten Erziehungs- und Aufklärungsprogramme durchzuführen, namentlich über die Umweltauswirkungen von Konsummustern und die möglichen positiven und negativen Folgen von Änderungen im Verbrauch.

39. Die Privatwirtschaft soll gegebenenfalls selbst sach- und praxisbezogene Verbrauchererziehungs- und -aufklärungsprogramme durchführen beziehungsweise sich daran beteiligen.

40. Angesichts der Notwendigkeit, auch ländliche beziehungsweise des Lesens unkundige Verbraucher anzusprechen, sollen die Regierungen gegebenenfalls Programme für die Verbraucheraufklärung in den Massenmedien entwickeln beziehungsweise deren Entwicklung fördern.

41. Die Regierungen sollen Ausbildungsprogramme für Fachleute aus dem Bereich der Bildung, der Massenmedien und der Verbraucherberatung organisieren beziehungsweise fördern, damit diese sich an der Durchführung von Programmen für die Verbrauchererziehung und -aufklärung beteiligen können.

G. FÖRDERUNG DES NACHHALTIGEN KONSUMS

42. Nachhaltiger Konsum bedeutet, den Bedarf der heutigen und kommenden Generationen an Gütern und Dienstleistungen auf wirtschaftlich, sozial und ökologisch verträgliche Weise zu decken.

43. Alle Mitglieder und Organisationen der Gesellschaft tragen gemeinsam die Verantwortung für Nachhaltigen Konsum, wobei gut informierten Verbrauchern, den Regierungen, der Privatwirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen eine besonders wichtige Rolle zukommt. Gut informierte Verbraucher spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung eines ökologisch, wirtschaftlich und sozial verträglichen Konsums, namentlich durch die Aus-

wirkungen ihrer Entscheidungen auf die Produzenten. Die Regierungen sollen die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken zu Gunsten des Nachhaltigen Konsums und die Einbindung dieser Politiken in andere öffentliche Politiken fördern. Die Regierungen sollen sich in ihren grundsatzpolitischen Entscheidungen mit der Privatwirtschaft, den Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen sowie anderen interessierten Gruppen abstimmen. Die Privatwirtschaft ist dafür verantwortlich, den Nachhaltigen Konsum durch die Entwicklung, Herstellung und Verteilung entsprechender Güter und Dienstleistungen zu fördern. Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen fällt die Aufgabe zu, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Dialog über den Nachhaltigen Konsum zu fördern, die Verbraucher zu informieren und sich in Zusammenarbeit mit den Regierungen und der Privatwirtschaft für den Nachhaltigen Konsum einzusetzen.

44. In Partnerschaft mit der Privatwirtschaft und den zuständigen Organisationen der Zivilgesellschaft sollen die Regierungen Strategien zur Förderung des Nachhaltigen Konsums entwickeln und umsetzen, die eine Kombination von Maßnahmen umfassen könnten, wie den Erlass von Vorschriften, den Einsatz wirtschafts- und sozialpolitischer Instrumente, sektorale Maßnahmen in Bereichen wie Bodennutzung, Verkehr, Energie und Wohnungswesen, Aufklärungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für die Auswirkungen von Konsummustern, die Streichung von Subventionen, die nicht nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster begünstigen, und die Förderung sektorspezifischer bester Praktiken der Umweltbewirtschaftung.

45. Die Regierungen sollen die Konzipierung, Entwicklung und Verwendung von Produkten und Dienstleistungen unterstützen, die sicher, energieeffizient und ressourcenschonend sind, wobei ihre Auswirkungen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg zu berücksichtigen sind. Die Regierungen sollen Wiederverwertungsprogramme fördern, durch die die Verbraucher angehalten werden, Abfälle wieder in den Wertstoffkreislauf einzuführen und Produkte aus wiederverwerteten Stoffen zu kaufen.

46. Die Regierungen sollen die Ausarbeitung und Anwendung nationaler und internationaler Umwelthygiene- und -sicherheitsnormen für Produkte und Dienstleistungen fördern. Derartige Normen dürfen nicht zu verschleierte Handelschranken führen.

47. Die Regierungen sollen unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfungen von Produkten fördern.

48. Die Regierungen sollen die Verwendung umweltschädlicher Substanzen auf sichere Weise kontrollieren und sich für die Entwicklung umweltschonender Alternativen zu diesen Substanzen einsetzen. Neue und möglicherweise gefährliche Substanzen sollen wissenschaftlich auf ihre langfristigen Umweltauswirkungen untersucht werden, bevor sie in Umlauf gebracht werden.

49. Die Regierungen sollen die Öffentlichkeit für den gesundheitlichen Nutzen nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster sensibilisieren und dabei sowohl die unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen als auch die

Auswirkungen des Umweltschutzes auf die Allgemeinheit berücksichtigen.

50. In Partnerschaft mit dem Privatsektor und anderen maßgeblichen Organisationen sollen die Regierungen die Umwandlung nicht nachhaltiger Konsummuster durch die Entwicklung und den Einsatz neuer, umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen sowie neuer Technologien, namentlich Informations- und Kommunikationstechnologien, fördern, die die Bedürfnisse der Verbraucher befriedigen können und gleichzeitig die Umweltverschmutzung und den Schwund der natürlichen Ressourcen mindern.

51. Die Regierungen sind angehalten, wirksame ordnungspolitische Verbraucherschutzmechanismen, die Aspekte des Nachhaltigen Konsums umfassen, zu schaffen beziehungsweise auszubauen.

52. Die Regierungen sollen eine Reihe wirtschaftspolitischer Instrumente zur Förderung des Nachhaltigen Konsums, wie beispielsweise den Einsatz fiskalischer Instrumente und die Internalisierung von Umweltkosten, in Erwägung ziehen und dabei den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, Anreize für nicht nachhaltige Praktiken zu beseitigen beziehungsweise Anreize für nachhaltigere Praktiken zu schaffen, und gleichzeitig etwaige Beeinträchtigungen des Marktzugangs, insbesondere für die Entwicklungsländer, vermeiden.

53. In Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und anderen maßgeblichen Gruppen sollen die Regierungen Indikatoren, Methoden und Datenbanken zur Messung der Fortschritte auf dem Weg zum Nachhaltigen Konsum auf allen Ebenen entwickeln. Diese Informationen sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

54. Die Regierungen und die internationalen Organisationen sollen bei der Einführung nachhaltiger Praktiken in ihren eigenen Arbeitsprozessen, insbesondere mittels ihrer Beschaffungspolitik, mit gutem Beispiel vorangehen. Im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sollen gegebenenfalls die Entwicklung und der Einsatz umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen gefördert werden.

55. Die Regierungen und andere in Betracht kommende Organisationen sollen Forschungen zum Konsumverhalten und den damit zusammenhängenden Umweltschäden fördern, um aufzuzeigen, wie nachhaltigere Konsummuster herbeigeführt werden können.

H. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

56. In ihren Bemühungen um die Förderung der Verbraucherinteressen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sollen die Regierungen je nach Sachlage den Dingen, die für die Gesundheit des Verbrauchers von ausschlaggebender Bedeutung sind, nämlich den Nahrungsmitteln, dem Wasser und den pharmazeutischen Produkten, Vorrang einräumen. Durch die Einführung beziehungsweise Beibehaltung entsprechender Politiken sollen sie für eine angemessene Qualitätskontrolle bei Produkten, für ausreichende und verlässliche Vertriebsinrich-

tungen, für eine standardisierte internationale Kennzeichnung von Produkten und Produktinformation wie auch für die Durchführung von Erziehungs- und Forschungsprogrammen in diesen Bereichen sorgen. Staatliche Richtlinien für spezifische Gebiete sollen im Rahmen der Bestimmungen dieses Dokuments erstellt werden.

Lebensmittel

57. Bei der Formulierung staatlicher Lebensmittelpolitiken und -pläne sollen die Regierungen berücksichtigen, dass allen Verbrauchern Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein muss, und die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen entwickelten beziehungsweise aus dem Codex Alimentarius der Weltgesundheitsorganisation übernommenen Normen beziehungsweise – wenn diese nicht verfügbar sind – andere allgemein anerkannte internationale Lebensmittelnormen unterstützen beziehungsweise nach Möglichkeit einführen. Die Regierungen sollen ihre Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit beibehalten, weiter ausbauen oder verbessern, was auch für Sicherheitskriterien, Lebensmittelnormen und die Festlegung des Nährstoffbedarfs sowie für die Schaffung wirksamer Überwachungs-, Überprüfungs- und Evaluierungsverfahren gilt.

58. Unter Berücksichtigung traditioneller Kenntnisse sollen die Regierungen nachhaltige landwirtschaftliche Politiken und Praktiken, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Boden- und Gewässerschutz fördern.

Wasser

59. Die Regierungen sollen im Rahmen der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene ihre einzelstaatlichen Politiken zur Verbesserung der Bereitstellung, der Verteilung und der Qualität von Trinkwasser aufstellen, beibehalten beziehungsweise weiter ausbauen. Dabei gebührt besondere Aufmerksamkeit der Anlegung eines angemessenen Versorgungs-, Qualitäts- und Technologieniveaus, der Notwendigkeit von Erziehungsprogrammen und der Bedeutung der Bürgerbeteiligung an derartigen Programmen.

60. In Anbetracht der Bedeutung von Wasser für die nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen sowie seiner begrenzten Verfügbarkeit sollen die Regierungen der Formulierung und Durchführung von Politiken und Programmen betreffend die vielseitige Verwendung von Wasser hohe Priorität einräumen.

Pharmazeutische Produkte

61. Die Regierungen sollen angemessene Normen, Vorschriften und geeignete Überwachungssysteme entwickeln beziehungsweise beibehalten, um mit Hilfe einer integrierten nationalen Arzneimittelpolitik die Qualität und den richtigen Gebrauch von pharmazeutischen Produkten zu gewährleisten und damit unter anderem die Beschaffung, den Vertrieb, die Herstellung, die Lizenzvergabe, die Zulassung und die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen über pharmazeutische Produkte zu regeln. Dabei sollen die Regierungen die Arbeit und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema

pharmazeutische Produkte in besonderem Maße berücksichtigen. Bei entsprechenden Produkten soll die Verwendung des von dieser Organisation erstellten Zertifizierungssystems für die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel und anderer internationaler Informationssysteme für pharmazeutische Produkte gefördert werden. Gegebenenfalls soll durch entsprechende Maßnahmen und unter Heranziehung der von der Weltgesundheitsorganisation geleisteten Arbeit die Verwendung von internationalen Freinamen für Arzneimittel gefördert werden.

62. Zusätzlich zu den oben erwähnten vorrangigen Schwerpunktgebieten sollen die Regierungen in anderen Bereichen – beispielsweise im Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel und der chemischen Produkte – geeignete Maßnahmen, wo angebracht, in Bezug auf den Gebrauch, die Herstellung und die Lagerung dieser Produkte ergreifen, unter Berücksichtigung der Gesundheit und Umwelt betreffenden Informationen, die die Hersteller auf Grund staatlicher Vorschriften unter Umständen zur Verfügung stellen und bei der Kennzeichnung der Produkte angeben müssen.

IV. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

63. Insbesondere im regionalen und subregionalen Rahmen sollen die Regierungen

a) gegebenenfalls ein Instrumentarium für den Austausch von Informationen über die einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen im Bereich Verbraucherschutz entwickeln, überprüfen, beibehalten beziehungsweise ausbauen;

b) bei der Anwendung von Verbraucherschutzpolitiken zusammenarbeiten beziehungsweise eine derartige Zusammenarbeit fördern, um im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bessere Ergebnisse zu erzielen. Beispiele für eine derartige Zusammenarbeit könnten die gemeinsame Schaffung oder die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen zur Erprobung von Produkten, gemeinsame Erprobungsverfahren, der Austausch von Programmen für die Verbraucheraufklärung und -erziehung, gemeinsam durchgeführte Berufsausbildungsprogramme und die gemeinsame Erarbeitung von Vorschriften sein;

c) zusammenarbeiten, um die Bedingungen, unter denen den Verbrauchern Grundbedarfsgüter angeboten werden, sowohl in preislicher als auch qualitätsmäßiger Hinsicht zu verbessern. Zu einer derartigen Zusammenarbeit könnten die gemeinsame Beschaffung von Grundbedarfsgütern, der Austausch von Informationen über verschiedene Beschaffungsmöglichkeiten und Abmachungen über regional gültige Produktspezifikationen gehören.

64. Die Regierungen sollen Informationssysteme für Produkte schaffen beziehungsweise ausbauen, die verboten oder vom Markt genommen worden sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, damit andere Einfuhrländer sich ausreichend gegen die Schädlichkeit derartigen Produkte schützen können.

65. Die Regierungen sollen dafür sorgen, dass die Produktqualität und die Produktinformationen von Land zu Land nicht

so stark variieren, dass dem Verbraucher daraus Nachteile entstehen.

66. Zur Förderung des Nachhaltigen Konsums sollen die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Privatwirtschaft kooperativ umweltschonende Technologien entwickeln, weitergeben und verbreiten, namentlich mit Hilfe einer angemessenen finanziellen Unterstützung seitens der entwickelten Länder, sowie neue und innovative Mechanismen zur Finanzierung ihres Transfers an alle Länder, insbesondere an die Entwicklungs- und Übergangsländer beziehungsweise zwischen diesen Ländern, ausarbeiten.

67. Die Regierungen beziehungsweise die internationalen Organisationen sollen den Kapazitätsaufbau im Bereich des Nachhaltigen Konsums, insbesondere in den Entwicklungs- und den Übergangsländern, fördern und erleichtern. Insbesondere sollen die Regierungen auch die Zusammenarbeit zwischen Verbrauchergruppen und anderen zuständigen Organisationen der Zivilgesellschaft erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen.

68. Die Regierungen beziehungsweise die internationalen Organisationen sollen Programme zur Verbrauchererziehung und -aufklärung fördern.

69. Die Regierungen sollen dafür sorgen, dass die Politiken und Maßnahmen des Verbraucherschutzes so angewandt werden, dass dem internationalen Handel daraus keine Hindernisse entstehen und dass sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

54/450. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999, auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Beschluss 1999/277 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung über seine erste Tagung⁷⁵, der der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu übermitteln ist;

b) ersuchte die Generalversammlung die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, auf ihrer achten Tagung unter Berücksichtigung der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/47, 1999/48 und 1999/49 vom 28. Juli 1999 sowie der Resolution 50/126 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 enthaltenen Empfehlungen diejenigen Teile des Berichts des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung zu behandeln, die für ihr einvernehmliches Arbeitsprogramm für 2000 maßgeblich sind, und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht zur Behandlung vorzulegen.

⁷⁵ Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 12 (E/1999/32).

54/451. Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Einschlägige Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats für 1999⁴⁰;

b) Bericht der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen⁷⁶.

54/452. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2000-2001

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴ und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2000-2001.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2000-2001⁷⁷

2000

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁸

Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen (Beschluss 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung

Dokumentation

Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend den Bericht des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung (Beschluss 54/450 der Generalversammlung)

⁷⁶ A/54/407, Anlage.

⁷⁷ Im Einklang mit der herkömmlichen Praxis und gemäß Beschluss 38/429 der Generalversammlung hält der Zweite Ausschuss jedes Jahr zu Beginn seiner Arbeit eine Generaldebatte ab.

⁷⁸ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung erbetenen Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeit im Jahr 2000 abgeschlossen hat.